

## Kapitel 2: Zum System der AKP-EG-Handelsbeziehungen

Im Rahmen ihrer teils ausschließlichen und teils konkurrierenden Außenkompetenzen hat die Europäische Gemeinschaft internationale, auf den Jaoundé-Abkommen<sup>160</sup> beruhende Verträge mit den AKP-Staaten geschlossen, die zur „wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung“<sup>161</sup> dieser Länder beitragen sollen. Aus diesem Grundgedanken heraus wurde in den Lomé-Abkommen I bis IV und dem darauffolgenden Cotonou-Abkommen aus dem Jahr 2000 ein vielfältiges Konzept erarbeitet, das sich in Inhalt und Struktur der Abkommen widerspiegelt. Nach den Grundsätzen der Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft<sup>162</sup> umfassen Kooperationsziele, -grundsätze und -instrumente die handelspolitischen, technischen und finanzbezogenen Bereiche. Aus diesem Grund gelten die AKP-EG-Beziehungen als „une coopération sûre et durable, fondée sur des arrangements juridiquement contraignants, fixés dans un contrat librement négocié“.<sup>163</sup>

Jedoch – und trotz der präferierten Behandlung der AKP-Waren aus den Lomé-Abkommen – blieben die wirtschaftlichen Ergebnisse der AKP-Staaten stets schwach. Außerdem veränderte sich der rechtliche und institutio-nelle Rahmen der AKP-EG-Abkommen grundlegend, als der Abschluß der GATT-Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde zur Gründung der Welthandelsorganisation führte. In diesem Kontext führt das Cotonou-Abkommen nach dem Lomé-System ein vollkommen neues Modell der Handelspolitik zwischen den Vertragsparteien ein und stellt einen Bruch in der handelsrechtlichen Entwicklungspolitik der Europäischen Union gegenüber ihren Partnern aus den AKP-Regionen dar. Bis zum Jahr 2008 müssen bilaterale, auf Gegenseitigkeit beruhende Handelsabkommen mit AKP-Regionalorganisationen bzw. Einzelstaaten ausgehandelt werden; bis dahin regelt allerdings eine auf den bisherigen Lomé-Prinzipien basierende Über-

---

160 Siehe dazu die Einführung zu dieser Arbeit.

161 Art. 1 Abs. 1 des IV. Lomé Abkommens; Art. 1 Abs. 1 des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten aus Afrika, den Karibischen Inseln und dem Pazifischen Raum einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern andererseits, unterschrieben in Cotonou am 23. Juni 2000 (weiter auch als Cotonou-Abkommen zitiert und/oder als PA abgekürzt, so z. B.: Art 1 Abs. 1 PA).

162 Zur Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft siehe Kapitel 1 A dieser Arbeit.

163 Vgl. Hoguet, Patrick (Rapp.): Rapport d'information sur la révision à mi-parcours de la quatrième convention de Lomé, Assemblée Nationale, Paris 1995, S. 17.

gangsregelung die AKP-EG-Handelsbeziehungen, welche die Sonderbehandlung der AKP-Waren für den Zeitraum der Verhandlungen weiterführt.

Nach einer Erläuterung des Systems der AKP-EG-Zusammenarbeit allgemein und in seinem gemeinschaftsrechtlichen Umfeld werden in diesem Kapitel die bezeichnenden Grundsätze, Merkmale und Instrumente der Handelskooperation zwischen den Vertragsparteien im IV. Lomé-Abkommen einerseits und im neuen Cotonou-Abkommen andererseits präsentiert und verglichen. Die Struktur der zukünftigen Abkommen ab 2008 sowie ihr Status im internationalen Rechtsgefüge werden im letzten Teil der vorliegenden Arbeit ausführlich behandelt.<sup>164</sup>

## A. Grundlagen der AKP-EG-Zusammenarbeit im EG-Recht

### I. Rechtsgrundlage

Außer der im Teil IV des EG-Vertrages vorgesehenen Assozierung mit Überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten kam vor den Änderungen von Maastricht nur Art. 238 EGV a. F. als Rechtsgrundlage für ein internationales Abkommen, das eine Assozierung mit unabhängigen Drittstaaten gründet, in Betracht. Die völkerrechtliche Zuständigkeit der Gemeinschaft bzw. ihre Kompetenz, eine Assozierung mit Drittstaaten zu schließen, ist ausdrücklich in Art. 310 EGV vorgesehen.<sup>165</sup> Während Jaoundé I und Jaoundé II ohne Hinweis auf eine gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundlage<sup>166</sup> verabschiedet wurden, haben sowohl alle Lomé-Abkommen als auch das Cotonou-Abkommen ihre gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundlage in dieser Vorschrift. Allerdings wurde der Entwicklungszusammenarbeit, wie bereits erwähnt, durch den Maastrichter Vertrag – parallel zu der Entwicklung der Binnenregeln der EU – ein neues, spezifisches Kapitel gewidmet. Fraglich ist folglich, ob sich neue Abkommen auf diese neuesten Vorschriften – Art. 177 ff. EGV – stützen können oder ob weiterhin Art. 310 EGV eine gültige Rechtsgrundlage bildet.<sup>167</sup>

---

164 Dazu siehe Kapitel 5 B und C dieser Arbeit.

165 Zum Begriff der „Assozierung“ siehe Kapitel 1 A dieser Arbeit.

166 Es wird aber angenommen, daß die einzige mögliche Rechtsgrundlage Art. 238 EGV a. F. ist, wenn man den Vierten Teil des EG-Vertrages als Rechtsgrundlage für eine Assozierung mit souveränen Staaten ausschließt: Siehe so z. B. Everling, Ulrich: Die Neuregelung des Assoziierungsverhältnisses zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, ZaöRV 1964 (24), S. 472 ff.

167 In der Literatur ist die Frage umstritten; für manche steht sie sogar gar nicht zur Debatte: z. B. Lebullenger: „L'article 238 continuera par ailleurs à régir les relations de la Communauté européenne avec les pays ACP“, in: Lebullenger, Joël: La rénovation de la politique communautaire du développement, RTDE 30 (4), Okt.-Dez. 1994, S. 631/647.

Ausgangspunkt der Fragestellung ist daher die Reichweite der Vorschriften der Art. 177 ff. EGV für die AKP-EG-Zusammenarbeit. Es soll in einem weiteren Schritt untersucht werden, ob eine spezifische Bindung – die Assoziierung – zwischen den Vertragspartnern vorhanden ist, was die Anwendung der Rechtsgrundlage des Art. 310 EGV rechtfertigen würde.

### **1. AKP-EG-Abkommen und Zusammenarbeit nach Art. 177 ff. EG**

Fraglich ist, inwieweit die Bestimmungen der Art. 177 ff. EGV Rechtsgrundlagen für die AKP-EG-Zusammenarbeit bieten. Die mit den Jaoundé- und Lomé-Abkommen geschaffene AKP-EG-Zusammenarbeit gilt als Ursprung der Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft, deren Ziele in Art. 177 EGV erläutert werden. Dementsprechend besteht eine Kongruenz zwischen den Zielen der AKP-EG-Zusammenarbeit und denen der allgemeinen Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft; somit gehören die AKP-EG-Vereinbarungen zur allgemeinen Entwicklungszusammenarbeit.

Allerdings ist die Bedeutung von Art. 179 Abs. 3 EGV in diesem Zusammenhang problematisch, da diese Bestimmung die Zuordnung der AKP-EG-Zusammenarbeit zu den allgemeinen Vorschriften der Entwicklungszusammenarbeit in Frage stellt. Art. 179 Abs. 3 EGV besagt nämlich, daß die Bestimmung über die Maßnahmen zur Durchführung der Ziele des Art. 177 EGV „die Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas, des Karibischen Raumes und des Pazifischen Ozeans im Rahmen des AKP-EG-Abkommens“ nicht berührt. Daher gilt Art. 179 Abs. 3 EGV als *Lex specialis* zu Art. 179 Abs. 1 EGV, wonach der Rat „gemäß dem Verfahren des Artikels 251<sup>168</sup> die zur Verfolgung der Ziele des Artikels 177 erforderlichen Maßnahmen“ erläßt.<sup>169</sup>

Eine engere Auffassung geht dahin, daß sich dieser Absatz lediglich auf die Problematik der Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) durch die Mitgliedstaaten bezieht.<sup>170</sup> Da letztere eine Finanzierung der EEF-Beiträge durch den Gemeinschaftshaushalt im Rahmen der AKP-EG-Abkommen ablehnen, hätten sie die Einführung eines zusätzlichen Absatzes verlangt, der ihnen Vorrechte zusichert. Diese Auslegung ist teil-

---

<sup>168</sup> Art. 251 EGV sieht das Verfahren der Mitentscheidung vor. Dies ist im Rahmen von Art. 179 EGV wichtig, denn das Europäische Parlament verfügt bei der Durchführung der Entwicklungspolitik über erweiterte Kompetenzen.

<sup>169</sup> Vgl. *Zimmermann*, Andreas: Art. 130 w, in: *Boeckh*, Hans von/*Groeben*, Hans von der/*Thiesing*, Jochen (Begr.), *Ehlermann*, Claus-Dieter/*Bieber*, Roland (Hrsg.), Handbuch des Europäischen Rechts – Systematische Sammlung mit Erläuterungen, 343. Lieferung, Baden-Baden 1996, I A 75, Rdnr. 17 (weiter zitiert als: Bearbeiter, in: *EB/Hdb. EuR*, I A 75, Artikel, Rdnr.).

<sup>170</sup> Vgl. diese Auffassung vertretend: *Mestre*, Christian: Art. 130 U, V, W, X, Y, in: *Constantino*, Vlad/*Kovar*, Robert/*Simon*, Denys: Traité sur l'Union Européenne (signé à Maastricht le 7 février 1992) – Commentaire article par article, Paris 1995, S. 500f. (weiter zitiert als: Bearbeiter, in: *CKS*, Traité sur l'UE, Artikel, S.).

weise richtig, erscheint jedoch zu restriktiv, indem sie Art. 179 Abs. 3 EGV nur eine finanzielle Bedeutung zugestehet, und läßt dabei außer Betracht, daß die im Art. 179 Abs. 1 EGV gemeinten Maßnahmen alle autonomen, zur Durchsetzung der Zusammenarbeit zu treffenden Maßnahmen – einschließlich der finanziellen – umfassen.

Auf der anderen Seite ginge eine Auslegung, nach der Art. 179 Abs. 3 EGV die AKP-EG-Zusammenarbeit von den Maßnahmen zur Umsetzung der in Art. 177 EGV niedergelegten Ziele ausschließe, zu weit. Zum einen würde eine solche Auslegung gemeinschaftliche, autonome Maßnahmen des Art. 179 EGV mit vertraglichen Maßnahmen – hier den AKP-EG-Abkommen – gleichsetzen.<sup>171</sup> Zum anderen würde sie die Meinung unterstützen, daß die AKP-EG-Zusammenarbeit im Grunde genommen aus der Entwicklungszusammenarbeit immer auszusondern ist. Zwar besteht diese bestimmte Zusammenarbeit geschichtlich, wirtschaftlich und rechtlich aus speziellen Begünstigungen; sie gehört aber weiterhin zum Vertragssystem der Entwicklungszusammenarbeit.<sup>172</sup> Darüber hinaus gehört die Frage nach der politischen Tragweite und Bewertung des AKP-EG-Abkommens nicht zu dieser Vorschrift und kann daher anhand dieser nicht ausgelegt werden.

Richtig ist daher in Bezug auf Art. 179 Abs. 3 EGV die Annahme, daß die vom Rat im Feld der Zusammenarbeit erlassenen Maßnahmen die Besonderheiten und Begünstigungen der AKP-EG-Abkommen nicht berühren sollen, wobei deren Bestimmungen als Teil der gesamten Zusammenarbeit anzusehen sind. Dementsprechend handelt es sich hier um eine technische Vorschrift. Daraus folgt, daß die AKP-EG-Zusammenarbeit einen Unterfall der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft darstellt und deren Zielen entsprechen soll.

Weiter zu prüfen ist die Bedeutung von Art. 181 Abs. 1 Satz 2 EGV, nach dem die Gemeinschaft befugt ist, internationale Zusammenarbeitsabkommen zu schließen. Wenn die AKP-EG-Zusammenarbeit einen Teil der Entwicklungszusammenarbeit darstellt, könnte diese neue Vorschrift als Rechtsgrundlage zukünftiger Abkommen gelten. Wie bereits erwähnt,<sup>173</sup> wird diese Vorschrift weit ausgelegt, so daß keine weitere Bestimmung erforderlich ist, wenn ein auf der Grundlage dieser Vorschrift abgeschlossenes Abkommen neben der Zusammenarbeit andere Bereiche umfaßt. Diese selbständige Norm zur Vertragsschließungskompetenz der Gemeinschaft

---

<sup>171</sup> Vgl. *Flaesch-Mougin*, Catherine: Le Traité de Maastricht et les compétences externes de la Communauté européenne: à la recherche d'une politique commune de l'Union, CDE 1993, Nr. 3–4, S. 351/363.

<sup>172</sup> Es sei denn, es gäbe Sonderregelungen in den AKP-EG-Abkommen selbst, welche die Tragweite von Art. 177 ff. EGV beschränken würden: vgl. *Zimmermann*, Andreas, in: *EB*, Hdb. EuR., I A 75, Art. 130 u., Rdnr. 58.

<sup>173</sup> Siehe Kapitel 1 A dieser Arbeit.

könnte daher als Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten gelten, da diese bestimmte Zusammenarbeit den Zielen des Art. 177 EGV entspricht und der Zweck der AKP-EG-Abkommen die tatsächliche Umsetzung der „Einzelheiten der Zusammenarbeit“ mit bestimmten Ländern erfüllt.

## 2. Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen

Art. 310 EGV könnte als Rechtsgrundlage weiter anwendbar sein, wenn die Assoziierungstatbestände im Rahmen der AKP-EG-Zusammenarbeit erfüllt werden. Da aber Art. 310 EGV auf den Begriff der Assoziierung verweist, ohne diesen näher zu charakterisieren, ist umstritten, ob es sich bei den AKP-EG-Abkommen tatsächlich um Assoziierungsabkommen handelt.

Bereits bei rein wörtlicher Auslegung ist die Frage problematisch, da in Art. 1 Abs. 1 des Lomé IV-Abkommens von einer Kooperation zwischen den Partnern und in Art. 1 Abs. 2 des Cotonou-Abkommens von einer Partnerschaft die Rede ist. In der Literatur wird darauf hingewiesen, der Begriff der Assoziierung als solcher sei noch von den kolonialen Ursprüngen der AKP-EG-Beziehungen geprägt, indem er eine „gewisse Abhängigkeit“<sup>174</sup> der AKP-Staaten unterstelle. Dieser Begriff werde außerdem immer noch verwendet, um die Verhältnisse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den Überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten (ÜLH) zu bezeichnen; dies unterstreiche eine spezifische Art der Bindung, da die ÜLH keine souveränen Staaten im Sinne des Völkerrechts seien. Man habe deswegen den Begriff hinsichtlich der AKP-EG-Zusammenarbeit lediglich aus politischen Gründen vermeiden wollen, ohne jedoch die Rechtsgrundlage des Art. 310 EGV in Frage zu stellen.<sup>175</sup>

Zu überprüfen ist daher, ob die Lomé-Abkommen und das neue Cotonou-Abkommen die Kriterien der Assoziierung erfüllen.

Die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten ergibt sich aus der Gleichheit der Partner, die in Art. 2 des Lomé IV-Abkommens und in Art. 2 PA festgelegt wird. Als zweites Element der Assoziierung kommt die Institutionalisierung der Partnerschaft in Betracht. Alle Lomé-Abkommen und das Cotonou-Abkommen sehen paritätische Organe vor, welche aus Vertretern der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten bestehen und das sekundäre Assoziationsrecht erlassen.<sup>176</sup> Diese gemeinsamen Institutio-

---

<sup>174</sup> Vedder, Christoph: Art. 238, in: Grabitz, Eberhard/*Hilf*, Meinhard (Hrsg.): Kommentar – Das Recht der Europäischen Union, München 1998, Rdnr. 46 (weiter zitiert als: Bearbeiter, in: *Grabitz/Hilf*, KommEU, Artikel, Rdnr.)

<sup>175</sup> Vgl. Schön, Cordula: Der rechtliche Rahmen für Assoziierung der EG, Diss. Freiburg 1996, S. 7.

<sup>176</sup> Die gemeinsamen Institutionen werden im vierten Teil des IV. Lomé-Abkommens (Art. 338 bis 355) und im zweiten Teil des Cotonou-Abkommens behandelt (Art. 14 bis 17). Sie werden im Rahmen dieser Arbeit in Kapitel 2, B II näher betrachtet.

nen unterstützen laut Art. 2 des IV. Lomé-Abkommens und Art. 2 PA die Zusammenarbeit, was dem Tatbestandsmerkmal des „gemeinsamen Vorgehens und [der] besonderen Verfahren“ nach Art. 310 EGV entspricht.

Das Kriterium der Dauerhaftigkeit erscheint hingegen problematisch. Die Assoziierung der Gemeinschaft mit den ÜLH ist aufgrund ihrer Verankerung im EG-Vertrag für eine unbefristete Zeit festgelegt worden, was den spezifischen Charakter der Bindung bestätigt. Dagegen sollte man im Falle eines Assoziationsverhältnisses nach Art. 310 EGV zwischen der Assoziierung als solcher und ihrer Umsetzung durch völkerrechtliche, befristete Abkommen unterscheiden.<sup>177</sup> Die AKP-EG-Abkommen sind befristet: Art. 366 Abs. 1 des IV. Lomé-Abkommens legt eine Geltungsdauer des Abkommens von zehn Jahren<sup>178</sup> fest und Art. 95 Abs. 1 PA eine von zwanzig Jahren. Außerdem sehen beide Abkommen eine Kündigungsklausel vor, nach der sowohl die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten als auch jeder AKP-Staat mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist das Abkommen kündigen dürfen.<sup>179</sup> Beide Abkommen enthalten eine Verhandlungsklausel, nach der vor Ablauf des laufenden Abkommens Verhandlungen über die Erneuerung des Abkommens eröffnet werden.<sup>180</sup> Durch diese Vorschrift sind die Vertragsparteien aber nicht zum Erfolg der Verhandlungen verpflichtet; anderenfalls wäre ihre völkerrechtliche Vertragsfreiheit angetastet. Aus diesen Gründen könnte die Sicherheit der Assoziierungsbindung in Frage gestellt werden. Jedoch unterstreicht die Verhandlungsklausel zur Erneuerung des Abkommens den Willen der Partner, ihre Zusammenarbeit weiterzuführen. Außerdem hat sich *de facto* die Assoziierung in der Praxis so verankert, daß die Geltungsdauer der Abkommen immer wieder verlängert wurde: von fünf Jahren für Jaoundé I und II und Lomé I bis III bis hin zu zwanzig Jahren für das Cotonou-Abkommen. Des weiteren verweist Art. 1 Abs. 2 des IV. Lomé-Abkommens auf das „durch das Erste, das Zweite und das Dritte AKP-EWG-Abkommen eingeführte System der Zusammenarbeit“ und bestätigt damit den dauerhaften und „privilegierten (...) Charakter [der] Beziehungen“ der Parteien. Die Präambel des Cotonou-Abkommens enthält ebenfalls solche Absichtserklärungen der Parteien. Danach wollen sie „die Partnerschaft (...) vertiefen“ und betonen ihre „Bereitschaft“, „ihre

---

<sup>177</sup> So Everling zum Jaoundé-Abkommen I: „Die Befristung wird dabei in der Formulierung nicht auf die Assoziierung selbst, sondern auf das Abkommen bezogen.“ Everling, Ulrich: a. a. O., S. 472/516.

<sup>178</sup> Während Art. 366 Abs. 1 eine zehnjährige Gültigkeitsdauer festlegt, sieht Art. 366 Abs. 2 die Möglichkeit einer Halbzeitprüfung der Vertragsbestimmungen vor.

<sup>179</sup> Art. 367 des IV. Lomé-Abkommens; Art. 99 PA.

<sup>180</sup> Art. 366 Abs. 3 des IV. Lomé-Abkommens; Art. 95 Abs. 4 PA.

besonderen Beziehungen neu zu beleben“.<sup>181</sup> Daher kann gar von einem „*Acquis*“<sup>182</sup> der AKP-EG-Zusammenarbeit gesprochen werden, was die Dauerhaftigkeit der AKP-EG-Beziehungen ausdrücklich bestätigt.

Letztes Merkmal der Assoziierung ist eine gewisse Teilnahme der Partnerstaaten an der Zielsetzung der Gemeinschaft. Sie wurde im Falle der AKP-Staaten früh bejaht. Einerseits erscheint sie als eine logische Folge der ehemaligen kolonialen Verhältnisse, aufgrund derer wirtschaftliche Verflechtungen zwischen Mutterländern und abhängigen Gebieten entstanden. Andererseits wird die Teilnahme an der Zielsetzung der Gemeinschaft durch die laufenden Handelsbegünstigungen bestätigt, indem die Gemeinschaft den AKP-Ländern einen erleichterten Zugang zu ihrem Markt gewährt. Schließlich können die von den paritätischen Organen beschlossenen Maßnahmen die Entscheidungsfindung der Gemeinschaft beeinflussen.<sup>183</sup>

Damit erfüllt die AKP-EG-Zusammenarbeit eindeutig die Tatbestandsmerkmale einer Assoziierung<sup>184</sup>, und Art. 310 EGV gilt als gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundlage der AKP-EG-Abkommen.

### **3. Ergebnis: Art. 310 EGV als Rechtsgrundlage der Assoziierung**

Aus dem Vorstehenden folgt, daß sowohl Art. 181 Abs. 1 als auch Art. 310 EGV Rechtsgrundlage der AKP-EG-Zusammenarbeit sein könnten.

Die Bestimmung des Art. 181 i. V. m. Art. 300 EGV schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, sich im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit weiterhin auf Art. 310 EGV zu stützen. Wenn außerdem die Spezifizität des Assoziierungsverhältnisses weiter gewährt werden soll, sollte im Falle der Entwicklungszusammenarbeit Art. 310 EGV als allgemeine Vorschrift gegenüber Art. 181 Abs. 1 EGV bevorzugt werden. Es ist *de facto*, wenn nicht gar *de jure*, angebracht, der Assoziierung nach Art. 310 EGV eine größere Bedeutung als der Zusammenarbeit nach Art. 181 Abs. 1 Satz 2 EGV beizumessen. Die von der Assoziierung zu erfüllenden Kriterien gehen von einer festen gegenseitigen Bindung der Vertragspartner aus, wobei der politische Wille nicht zu unterschätzen ist.

---

181 Präambel des Cotonou-Abkommens, Erwägungsgründe 3 und 4.

182 Vgl. Weiss, Thomas: Les relations particulières entre la Communauté Economique Européenne et les Etats d’Afrique, des Caraïbes et du Pacifique. L’évolution des Conventions de Lomé dans le système international, Mémoire de DEA – IEP Paris, Paris 1991, S. 33f.; vgl. auch Maganza, Giorgio: La Convention de Lomé, in: Mégrret, Jacques/Louis, Jean-Victor/Vignes, Daniel/Waelbroeck, Michel (Hrsg.): Le Droit de la Communauté Economique Européenne – Commentaire du Traité et des textes pris pour son application – Band 13, Brüssel 1990, S. 509 (weiter zitiert als: Maganza, Giorgio, in: MLVW/Bd. 13, S., Rdnr.).

183 Vgl. Everling, Ulrich: a. a. O., S. 472/524.

184 Vgl. auch Meessen, Karl Matthias: Das Abkommen von Lomé als gemischter Vertrag, EuR, Heft 1 1980, S. 36/40.

Die AKP-EG-Abkommen sind sicherlich ein Unterfall der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik, deren Ziele in Art. 177 EGV aufgezählt werden. Da sie aber anderen Zusammenarbeitsabkommen gegenüber über spezifische Merkmale verfügen, fallen sie in den Geltungsbereich des Art. 310 EGV, welcher als ihre gültige Rechtsgrundlage anzusehen ist.

## **II. Gemischte Verträge des Völkerrechts**

### **1. Gemischte Verträge des Völkerrechts**

Die AKP-EG-Abkommen sind Verträge des Völkerrechts,<sup>185/186</sup> die gemäß Art. 310 i. V. m. Art. 300 EGV abgeschlossen werden.<sup>187</sup> Weiter zu prüfen ist, ob solche internationale Abkommen von der Gemeinschaft abzuschließen sind oder ob die Mitgliedstaaten ebenfalls Vertragsparteien sein müssen. Hierzu ist der Frage der sachlichen Reichweite der Außenkompetenzen der Gemeinschaft nach Art. 310 EGV nachzugehen.

Wie bereits erläutert,<sup>188</sup> wird seit dem Fall *Demirel* Art. 310 EGV so weit ausgelegt, daß jeglicher materielle Bereich von einem Assoziierungsabkommen umfaßt sein kann. Problematisch ist daher nicht der materielle Geltungsbereich des Abkommens, sondern die Kompetenzverteilung innerhalb Europas für die im Assoziierungsabkommen geregelten Bereiche. Sofern die Gemeinschaft im EG-Vertrag nicht ausdrücklich über eine materielle Kompetenz verfügt, sind die Mitgliedstaaten zuständig. In solchen Fällen müssen die einzelnen Mitgliedstaaten neben der Gemeinschaft Vertragsparteien des Assoziierungsabkommens sein.<sup>189</sup> Im Rahmen der AKP-EG-Zusammenarbeit fallen handelspolitische Bestimmungen nach Art. 133 EGV in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Dagegen verbleibt zum Beispiel die Finanzierung im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)<sup>190</sup> oder die Kooperation im kulturellen Bereich im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Deshalb wurden alle AKP-EG-Abkommen als gemischte Verträge des Völkerrechts abgeschlossen.<sup>191</sup>

---

185 Siehe dazu Kapitel 1 A dieser Arbeit.

186 Nach *Everling* fällt sogar ein tatsächlich vorhandenes Assoziierungsverhältnis selbst unter das Völkerrecht, da es auf die völkerrechtlichen AKP-EG-Abkommen gestützt ist; vgl. *Everling*, Ulrich: a. a. O., S. 472/525.

187 Vgl. zu den Assoziierungsabkommen: *Mégret*, Jacques: Le pouvoir de la Communauté économique européenne de conclure des accords internationaux, RMC Nr. 75, Dez. 1964, S. 529/533f.

188 Hierzu siehe Kapitel 1.

189 Vgl. *Vedder*, Christoph, in: *Grabitz/Hilf*, KommEU, Art. 113, Rdnr. 18.

190 Eine gemeinschaftliche Budgetierung der EEF wurde mehrmals von den Mitgliedstaaten zurückgewiesen.

191 Vgl. *Arnold*, Rainer: Der Abschluß gemischter Verträge durch die Europäischen Gemeinschaften, ArchVR [19] 1980/81, S. 419/420.

Bei der Durchführung von gemischten Verträgen muß auf die Kompetenzen der Gemeinschaft geachtet werden.<sup>192</sup> Während die Kompetenzverteilung zwischen Kommission und Rat gemeinschaftsintern geregelt wird, werden die Zuständigkeiten der jeweiligen Assoziierungsorgane im primären Assoziierungsrecht festgelegt. Seitens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten ist gemäß den Assoziierungsabkommen die Europäische Kommission für deren Verwaltung und Durchführung zuständig.

Außerdem ist die Mitwirkung des Europäischen Parlaments an den AKP-EG-Abkommen als gemischten Abkommen zu gewährleisten. Laut Art. 300 Abs. 3 Unterabs. 2 EGV bedarf ein nach Art. 310 EGV abgeschlossenes Abkommen der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Fraglich ist, inwieweit dies auch im Falle von gemischten Abkommen erforderlich ist. Nach dem Wortlaut von Art. 300 Abs. 3 Unterabs. 2 EGV hat das Europäische Parlament ein Zustimmungsrecht auch für „sonstige Abkommen, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen“. Also ist die Frage, ob gemischte Verträge, insbesondere die AKP-EG-Abkommen, auch die Zustimmung des Europäischen Parlaments benötigen, zu bejahen.

## 2. Rechtswirkungen der AKP-EG-Abkommen

### a) Auswirkungen auf die Gemeinschaftsrechtsordnung

In der Rechtssache 181/73 entschied der Europäische Gerichtshof, daß Bestimmungen eines auf der Grundlage des Art. 310 EGV abgeschlossenen externen Abkommens „seit dessen Inkrafttreten einen integrierenden Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung bilden“.<sup>193</sup> Wegen ihrer völkerrechtlichen Rechtsnatur und gemäß der gemeinschaftsrechtlichen Normenhierarchie sind die AKP-EG-Abkommen dem primären Gemeinschaftsrecht untergeordnet.<sup>194</sup> Daher hält sich der Gerichtshof für Vorabentscheidungsfragen in bezug auf die Bestimmungen des AKP-EG-Abkommens für zuständig, wie z. B. später im Fall *Razanatsimba*, in dem der EuGH die Bedeutung des Art. 62 des I. Lomé-Abkommens für die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für Staatsangehörige der AKP- und EG-Staaten festlegte.<sup>195</sup>

In diesem Rahmen spielte der Gerichtshof eine wichtige Rolle für die Interpretation der AKP-EG-Abkommen sowie für die Bestimmung der Bedeutung dieser Abkommen für die Einzelnen, insbesondere für Wirtschaftsakteure aus der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Staaten. Er räumte den AKP-EG-Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen

---

192 Vgl. Vedder, Christoph, in: *Grabitz/Hilf*, KommEU, Art. 113, Rdnr. 84.

193 EuGHE vom 30. April 1974, R. und V. Haegeman gegen Belgischen Staat, Rs. 181/73, Slg. 1974, S. 449 ff., Rdnr. 1.

194 Siehe dazu z. B. *Rideau*, Joël: Accords internationaux, in: *Répertoire Dalloz de droit communautaire*, Paris 1994, Rdnr. 283 ff.

195 Siehe EuGHE vom 24. November 1977, Jean Razanatsimba, Rs. 65/77, Slg. 1977, S. 2229 ff.

eine unmittelbare Wirkung ein; einzelne aus den Vertragsstaaten können sich auf solche Bestimmungen vor den nationalen Gerichten berufen. Grundlegend ist die Vorabentscheidung in der Sache *Bresciani*, wonach die Ungleichheit der Verpflichtungen zwischen den Partnern von Jaoundé nicht ausschließt, daß „die Gemeinschaft die unmittelbare Geltung bestimmter Vorschriften des Abkommens anerkennt“<sup>196</sup>. Die unmittelbare Anwendbarkeit beruht darauf, daß die Bestimmung eine inhaltlich bestimmte Verpflichtung begründet und „weder einem stillschweigenden noch einem ausdrücklichen Vorbehalt seitens der Gemeinschaft unterliegt“.<sup>197</sup> Diese Ergebnisse bestätigte der EuGH im Fall *Demirel* durch die Bejahung der unmittelbaren Anwendbarkeit einer in einem internationalen Abkommen enthaltenen Rechtsvorschrift, die „unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Abkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung enthält, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlaß eines weiteren Aktes abhängen“.<sup>198</sup>

Mit dieser ständigen Rechtsprechung verleiht der Gerichtshof den AKP-EG-Abkommen einen herausgehobenen Platz in den Rechtsordnungen der Vertragsparteien sowie in den wirtschaftlichen Beziehungen der AKP-EG-Partner.

### b) Auswirkung auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten

In der Rechtssache 104/81 stellte der Gerichtshof anlässlich der Prüfung des EWG-Portugal-Abkommens aus dem Jahr 1972 fest, daß sich aus den von der Gemeinschaft abgeschlossenen internationalen Abkommen zwei Gruppen von Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten ergeben: Durchsetzungsverpflichtungen gegenüber den assoziierten Ländern sowie Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft, „die die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens übernommen hat“.<sup>199</sup> Aus den letztgenannten Verpflichtungen und dem gemeinschaftlichen Charakter der Bestimmungen des Abkommens folge die Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung des Abkommens in den Mitgliedstaaten.<sup>200</sup> Diese Ergebnisse sind auf die Vorschriften der AKP-EG-Zusammenarbeit übertragbar.

---

<sup>196</sup> EuGHE vom 5. Februar 1976, Conceria Daniele Bresciani gegen italienische Verwaltung, Rs. 87/75, Slg. 1976, S. 129ff., Rdnr. 22/23.

<sup>197</sup> EuGHE, a. a. O., Rs. 87/75, Slg. 1976, S. 129 ff., Rdnr. 25.

<sup>198</sup> EuGHE vom 30. September 1987, Meryem Demirel gegen Stadt Schwäbisch Gmünd, Rs. 12/86, Slg. 1987, S. 3719ff., Rdnr. 14.

<sup>199</sup> EuGHE vom 26. Oktober 1982, Hauptzollamt Mainz gegen C.A. Kupferberg und Cie KG A. A., Rs. 104/81, Slg. 1982, S. 3641ff., Rdnr. 2.

<sup>200</sup> Vgl. EuGHE, a. a. O., Rs. 104/81, Slg. 1982, S. 3641ff., Rdnr. 11–14.